

Franckesche Stiftungen zu Halle

Des Hoherleuchteten Herrn Johann Arnds, Weiland General-Superintendentens des Fürstenthums Lüneburg Sechs Bücher Vom Wahren Christenthum

Arndt, Johann

Berlin und Halle, 1744

VD18 10809082

Privilegium.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201687

PRIVILEGIUM.

Sir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer u. Churfürst. Souverainer und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leherdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda etc. etc. Thun Kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen wir auf geschעהne allerunterthänigste Vorstellung, denen teutschen Armen Schulen bey der Dreyfaltigkeits Kirche auf hiesiger Friederichs Stadt, zu besserer Einrichtung und Besorgung der armen Schul Kinder im nöthigen Unterricht den Druck und die Publicirung nachstehender drey Bücher, als:

1. Einer accuraten Haus- und Hand Bibel, mit denen sämtlichen Vorreden Lutheri, vor alle Bücher des Alten und Neuen Testaments, in etwas grössern Octav-Format.
2. Johann Arndts wahres Christenthum, in sechs Büchern, samt den Anhängen und dem Paradies-Gärtlein in gleichem Format.
3. Doct. Martini Lutheri kleine erbauliche Schriften, mit denen sämtlichen Vorreden des verstorbenen Doct. Rambachs, in eben demselben Format,

in Gnaden verwilliget, und ihnen darüber ein Special-Privilegium auf zehn Jahre zu ertheilen resolviret haben. Wir thun auch solches hiermit und Kraft dieses privilegiren und begnadigen obgedachte teutsche Armen-Schulen dergestalt und also, daß ihnen einzig und allein vor specificirte drey Bücher frey, öffentlich und ungehindert drucken zu lassen, zu verlegen und zu debittiren erlaubt seyn, dahingegen sich niemand unterstehen solle, dieselbe ohne ihr Wissen und Willen in diesem Format, in den

näch:

VELL 2697 18. 320

nächsten zehen Jahren, nachzudrucken, noch zu verlegen, weniger die von andern nachgedruckte und verlegete Exemplaria in unsere Lande einzuführen, und darin heimlich oder öffentlich zu verhandeln, oder auf andere Art zu distrahiren, bey Confiscation aller nachgedruckten Exemplarien, und einer Geld-Strafe von Fünfhundert Reichsthaler zur pönalien Cassé.

Gestalten Wir dann auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern und Fiscälen hierdurch in Gnaden anbefehlen, mehrberegte literarische Armen-Schulen bey diesem allergnädigst erhaltenen Privilegio zu schützen, und von denen Contravenienten, so sich eins von obbemeldten drey Büchern nachzudrucken unterstehen solten, die verwirkte Strafe unnachbleiblich beitreiben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 22ten December 1741.

Friederich.



Görne. Happe.